

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 16.07.2008 die erste Änderung der Ordnung zur Bestellung zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen 7/2005 S. 426) beschlossen (§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „und muss wenigstens eine SWS betragen“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt neugefasst:

„c) aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor Vollendung des 68. Lebensjahres seit mehr als einem Semester keine Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang mehr ausgeübt hat oder erklärt, die Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang nicht mehr ausüben zu wollen.“

3. Die erste Änderung der Ordnung zur Bestellung zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.